

Hafenordnung der Hafengemeinschaft SCC - SVOH



Die Hafenanlage der Hafengemeinschaft SCC-SVOH befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Dümmer“ des LK Diepholz, dessen Regelungen in besonderem Maße zu berücksichtigen sind.

Der Segelsport ist nur im Rahmen der „Dümmer- und Steinhuder-Meer Verordnung“ (DstMVO) gestattet. Das Segeln ist nur mit entsprechendem Befähigungsnachweis und in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. des Jahres gestattet.

Das Betreten des Hafens, der Steganlage und des Seglerhauses ist ausschließlich Clubmitgliedern, deren Gästen sowie Gastseglern und Regattateilnehmern gestattet. Das Geländetor und das Seglerhaus sind verschlossen zu halten.

Das Zuwasserlassen von Booten ist nur an den dafür vorgesehenen Slipanlagen und an der Krananlage gestattet. Das Benutzen der Krananlage geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer hat die aushängenden Vorschriften zu beachten.

Kraftfahrzeugverkehr im Hafengelände dient ausschließlich dem Trailern der Boote. Kfz sind sofort wieder aus dem Hafen zu entfernen. Trailer dürfen nicht im Hafen verbleiben.

Das Fahrradfahren im Hafengelände sollte unterbleiben. Fahrräder sind in den dafür bereitgestellten Fahrradständern abzustellen.

Hunde sind in Begleitung ihres Besitzers auf dem Clubgrundstück grundsätzlich gestattet. Es besteht eine Leinenpflicht. Kot ist umgehend durch den Besitzer des Hundes zu entfernen.

Das Segeln im Hafen ist untersagt, eine Ausnahme besteht für Kleinboote wie Optimist, Europe, Laser etc.

Auslaufende Boote haben Vorfahrt vor einlaufenden Booten.

Die Anlegestege sollten zum Segelsetzen/Segelbergen sowie zum vorübergehenden Festmachen genutzt werden. Bei längerer Liegezeit bitte den Stegkopf freihalten.

Der Vorstand der Hafengemeinschaft SCC-SVOH

Sicherheitsbestimmungen zur Nutzung des Krans der Hafengemeinschaft SCC/SVOH

Beim Umgang mit dem Kran sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Auf die Einhaltung folgender Vorschriften wird besonders hingewiesen:

- Der Aufenthalt unter der schwebenden Last ist untersagt
- Personenbeförderung mit dem Kran oder am Gegenstand ist verboten
- Das Klettern am Kran oder an der schwebenden Last ist verboten
- Während des Hub- oder Senkvorganges dürfen sich außer dem Bediener keine Personen im Arbeitsbereich des Krans aufhalten
- Die aufgenommene Last ist während des gesamten Hub- oder Senkvorganges vom Bediener zu beobachten
- Die selbständige Bedienung des Krans ist nur Personen erlaubt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Bedienung unterwiesen sind
- Das Gesamtgewicht der aufgenommenen Last darf nicht überschritten werden (siehe die Angaben an der Anlage)
- Am Kran dürfen keine Reparaturen vorgenommen werden. Bei Defekten ist eine Person des Vorstandes des SCC oder SVOH zu verständigen